

Beschlussvorlage

VSTV 2021-3779 der Stadt Ludwigslust



Benennung von Straßen im B-Plangebiet LU 29 "Georgenhof"	
Einbringer der Vorlage	FB Ordnung und Sicherheit
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Datum der Vorlage	30.08.2021

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
07.09.2021	Fachdienstleiterberatung
15.09.2021	Zeitweiliger Ausschuss für Ordnung und Verkehr
23.09.2021	Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Verkehr
14.10.2021	Hauptausschuss
27.10.2021	Stadtvertretung Ludwigslust

Beiräte	
---------	--

Finanzielle Auswirkungen:			JA:		Nein:	X
HHJ	Produkt/Sachkonto	Mittel (EUR)	Plan- mäßig	Deckungsvorschlag	Mittel (EUR)	

Jährliche Folgekosten:

Vermerk Fachbereich Finanzen:

Auswirkungen auf das Klima:

Ja:		Begründung:
Nein:	X	Begründung: trifft nicht zu

Übereinstimmung mit dem ISEK (Integriertes Stadtentwicklungskonzept)

Ja:		Begründung:
Nein:	X	Begründung: trifft nicht zu

Berücksichtigung Barrierefreiheit:

Ja:		Begründung:
Nein:	X	Begründung: trifft nicht zu

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Benennung von Straßen im B-Plangebiet LU 29 „Georgenhof“ wie folgt:

Die Planstraßen A1, A2, B und C im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 „Georgenhof“ sollen künftig als „Meisenweg“ benannt werden.

Begründung:

Für die Planstraßen A1, A2, B und C wird verwaltungsseitig die Fortführung der Straßenbenennung „Meisenweg“ vorgeschlagen.

Die bereits vorhandene Benennung des Meisenweges beginnt im B-Plangebiet Nr. 33 „Ehemaliges Wasserwerk“ und besteht nur bis zur Hausnummer 13. Eine Fortführung der Benennung als „Meisenweg“, wird daher als sinnvoll erachtet.

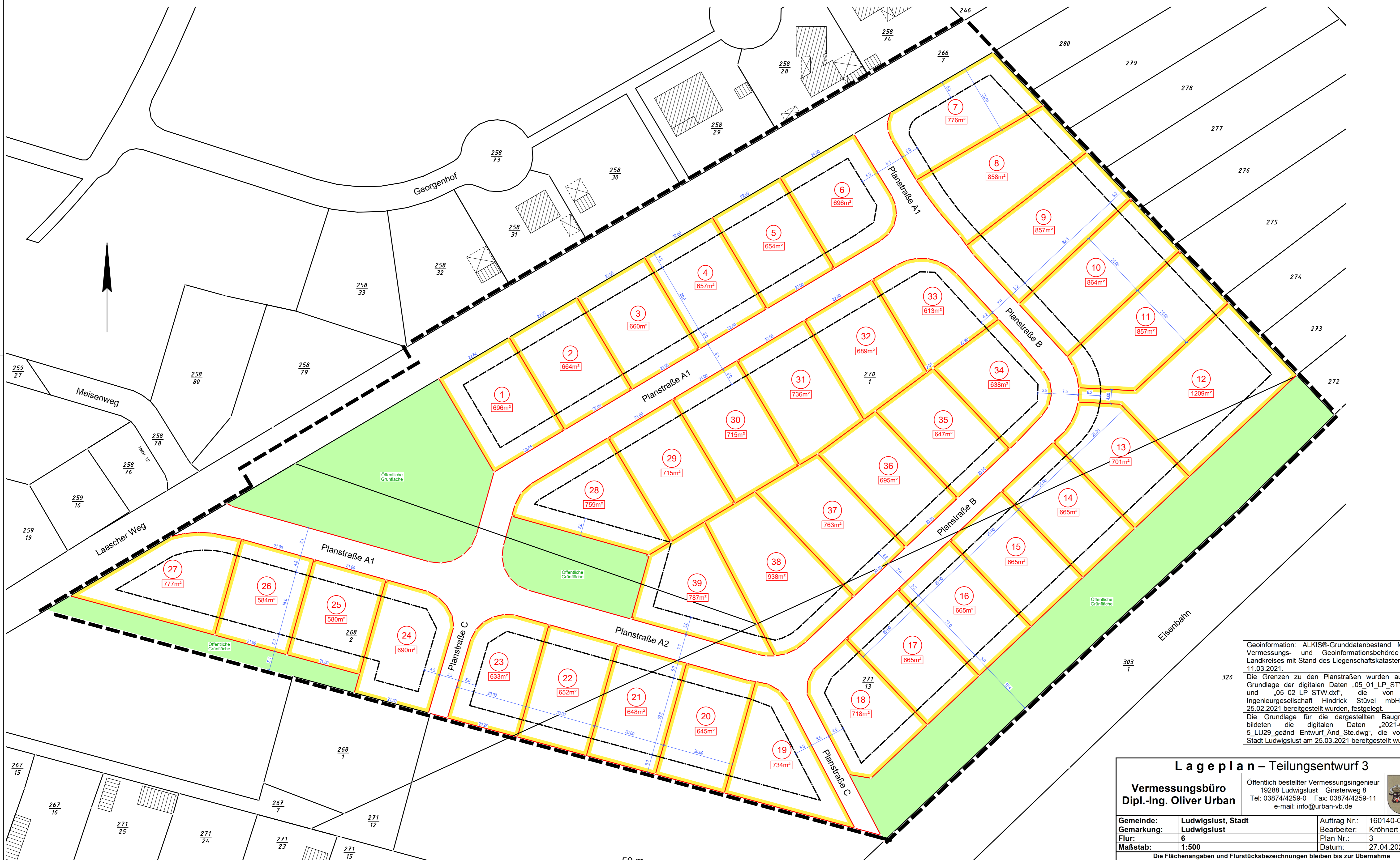
Den öffentlichen Straßen kann gemäß § 51 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V 2018, S. 221, 229) Straßennamen gegeben werden.

Das Recht, den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Namen zu geben, ist eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden im Sinne von Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz. Sinn und Zweck der Straßenbenennung ist in erster Linie, das Auffinden der anliegenden Gebäude und Einrichtungen zu ermöglichen. Die Straßenbenennung hat damit zunächst eine Ordnungs- und Erschließungsfunktion.

Anlage:

Übersichtsplan

Reinhard Mach
Bürgermeister



Geoinformation: ALKIS®-Grunddatenbestand MV © Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises mit Stand des Liegenschaftskatasters vom 11.03.2021.
 Die Grenzen zu den Planstraßen wurden auf der Grundlage der digitalen Daten „05_01_LP_STW.dxf“ und „05_02_LP_STW.dxf“, die von der Ingenieurgesellschaft Hindrick Stüvel mbH am 25.02.2021 bereitgestellt wurden, festgelegt.
 Die Grundlage für die dargestellten Baugrenzen bildeten die digitalen Daten „2021-01-20-5_LU29_geänd_Entwurf_And_Sta.dwg“, die von der Stadt Ludwigslust am 25.03.2021 bereitgestellt wurden.

Lageplan – Teilungsentwurf 3

Vermessungsbüro
Dipl.-Ing. Oliver Urban

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 19288 Ludwigslust Ginsterweg 8
 Tel: 03874/4259-0 Fax: 03874/4259-11
 e-mail: info@urban-vb.de

Gemeinde:	Ludwigslust, Stadt	Auftrag Nr.:	160140-001
Gemarkung:	Ludwigslust	Bearbeiter:	Kröhnert
Flur:	6	Plan Nr.:	3
Maßstab:	1:500	Datum:	27.04.2021

Die Flächenangaben und Flurstücksbezeichnungen bleiben bis zur Übernahme der Messung durch die untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde unverbindlich!